

Stadt Ulm 89070 Ulm
Herrn Stadtrat
Dr. Hans-Walter Roth
Im Wiblinger Hart 48
89079 Ulm

13.06.2024

Wahlplakatierung
- Ihr Antrag Nr. 62 vom 11.05.2024

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Roth,

vielen Dank für Ihren o. g. Antrag.

Die Richtlinien zur Wahlplakatierung bei der diesjährigen Europa- und Kommunalwahl wurden im Februar vom Ältestenrat einstimmig beschlossen.

In Deutschland gehört die Wahlwerbung zwingend zum Wahlkampf. Bei allen politischen Wahlen plakatieren Parteien Laternen oder sonstige Flächen, um mit den aktuellen politischen Themen die Gunst der Wähler zu erlangen.

Wahlwerbung soll die Bürgerinnen und Bürger über den Inhalt der Werbekampagnen der einzelnen Parteien informieren. Daher ist Wahlwerbung durch die Meinungsfreiheit aus Art. 5 des Grundgesetzes (GG) und der Parteifreiheit aus Art. 21 GG besonders geschützt.

Auch mir liegt das Stadtbild und die Sauberkeit sehr am Herzen. Wir werden daher bis zur nächsten Wahl (Bundestagswahl im Herbst 2025) die derzeitige Praxis prüfen und ggf. Anpassungen vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ansbacher